

Der Vollzugsdienst

2/2021 – 68. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Kritik an der Impfstrategie für den Justizvollzug in einigen Bundesländern

BSBD-Pressemitteilung vom 8. März 2021

Seite 1

Heißes Eisen: Rentenreform – Wohin steuert die Politik ???

Verschiebung des Renteneintrittsalters Richtung 70. Lebensjahr?

Seite 4

Gemeinsam für den guten Zweck: Saarländische Justiz unterstützt „Brillen ohne Grenzen“

Ein vorbildliches Beispiel für europäisches Engagement

Seite 66

Mecklenburg-Vorpommern 3./4. Mai 2021

Saarland 5. Mai 2021

Hessen 11. Mai 2021

Bayern 22. Juni 2021

Personalratswahlen

WIR!

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

**Klartext !
für EUCH**

EURE WAHL
Hauptpersonalratswahl
11. Mai 2021



BADEN-WÜRTTEMBERG



RHEINLAND-PFALZ

HESSEN

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Auf ein Wort ...
Impfstrategien der Länder und Justizvollzug als elementarer Bestandteil der Inneren Sicherheit
- 1 BSBD kritisiert Impfstrategie für den Justizvollzug in einigen Bundesländern
- 2 BSBD warnt vor Sicherheitslücken im Justizvollzug durch COVID-19
- 3 Tarifvertreter der Länder tagen: Aufgaben und Tätigkeiten im Vollzug sind systemrelevant
- 4 Heißes Eisen:
Wohin steuert die Politik ???
Weitere Verschiebung des Renteneintrittsalters Richtung 70. Lebensjahr?

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 23 Berlin
- 27 Brandenburg
- 30 Hamburg
- 34 Hessen
- 42 Mecklenburg-Vorpommern
- 45 Niedersachsen
- 47 Nordrhein-Westfalen
- 61 Rheinland-Pfalz
- 64 Saarland
- 67 Sachsen-Anhalt
- 69 Schleswig-Holstein
- 71 Thüringen
- 68 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 3/2021:



15. Juni 2021



Danke ...

... für Euer Vertrauen.

BSBD Rheinland-Pfalz hat die Hauptpersonalratswahl – Bereich Strafvollzug – beeindruckend gewonnen!

Auch in vielen örtlichen Personalräten hat der BSBD eine Mehrheit.

Zufriedenheit, Genugtuung und Bestätigung der hervorragenden Arbeit des BSBD Rheinland-Pfalz überwogen bei der kritischen Begutachtung des Wahlergebnisses 2021.

Die **sechs Plätze von acht** im Beamtenbereich konnten verteidigt werden, der Tarifbereich wurde – mit einem **eindrucksvollen Ergebnis** der Vertreterin der Beschäftigten **Christine Jurgielewicz**, die erstmals für den **BSBD Rheinland-Pfalz** kandidierte – gewonnen.

Fairness im Wahlkampf und Vertrauen in die Wählerschaft prägte den Wahlkampf des **BSBD**.

Begeisternd, Schlagfertig, Beharrlich, Durchdacht so lautet das Motto der Gewerkschaftler. Die Probleme und Interessen der Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug stehen bei uns im Vordergrund.

Wir sind nah an der Basis!

Nur Kontinuität und Weitblick zahlen sich bei der Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen aus, kommentierte Landesvorsitzender **Winfried Conrad** das Ergebnis.

Der **BSBD Rheinland-Pfalz** bedankt sich bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben.

Dank gilt auch allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Arbeit in den Wahlvorständen.

Ein Dankeschön geht auch an den gewerkschaftlichen Gegner, der sich an die vorherige Absprache gehalten hat, einen fairen Wahlkampf zu bestreiten.

Nur gemeinsam sind wir stark!

Wir werden als Eure Interessenvertretung unseren Weg weiterverfolgen!

In Eurem Interesse!

Euer BSBD Rheinland-Pfalz

Hauptpersonalrat hat Recht auf Erörterung des Haushaltsvoranschlags

Das Ministerium der Justiz hätte Personalplanung und -anforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor Weiterleitung an das Finanzministerium eingehend und rechtzeitig mit dem Hauptpersonalrat Strafvollzug erörtern müssen. Das hat das Verwaltungsgericht Mainz auf Antrag des Hauptpersonalrats Strafvollzug rechtskräftig sehr deutlich festgestellt. (Beschluss vom 08. Dezember 2020; Aktenzeichen 5 K 329/20.MZ).

Sachverhalt

Mitte Mai 2018 hatte der Hauptpersonalrat das Justizministerium um zeitnahe Erörterung der Personalplanung und Personalanforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag gebeten. Das Ministerium verwies auf derzeit lediglich bestehende Vorüberlegungen. Am 20. August 2018 informierte das Ministerium den Hauptpersonalrat, dass der Ministerrat die Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2019/2020 bereits beschlossen habe. Mit einer Einbringung in den Landtag am 23. Oktober 2018 ist zu rechnen. Man könne die gewünschte Erörterung gemäß § 84 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) nunmehr terminieren.

Der Hauptpersonalrat rügte die im Vergleich zu früher geänderte Praxis, dass vor Weiterleitung des Haushaltsvoranschlags keine Erörterung stattgefunden habe. Das Ministerium vertrat hingegen die Ansicht, dass § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG nicht auf das Haushaltsverfahren oberster Landesbehörden anwendbar sei. Der Einzelplan des Ministeriums im Landeshaushalt sei keine Angelegenheit, in der die Leitung einer übergeordneten Dienststelle entscheide, sondern der Landtag. Deshalb brauche es keine Erörterung mit dem Hauptpersonalrat, auch nicht subsidiär.

Der Hauptpersonalrat erhob vertreten durch seinen Vorsitzenden **Winfried Conrad** Feststellungsklage darüber, dass ihm ein Recht nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG gegenüber dem Ministerium zustehe. Schließlich werde im selben Ministerium mit dem Hauptpersonalrat im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer dem § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG genügenden Weise verfahren. Die Erörterung eines vom Ministerrat beschlossenen Budgetvorschlages reiche

weder inhaltlich noch zeitlich aus, um dem von § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG eindeutig vorgesehenen Informations- und Gedankenaustausch entsprechen zu können.

Das beklagte Ministerium hielt dagegen und trug ergänzend vor, dass kein Fall der Stufenvertretung im Sinne von § 53 Abs. 1 LPersVG gegeben sei. Bei mehrstufigen Verwaltungen fänden auf den unteren Stufe Erörterungen nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG statt; eine doppelte Mitbestimmung sei rechtlich nicht vorgesehen. Eine Mitbestimmung entfalle auch beim Erlass von Rechtsvorschriften, wie dem Beschluss des Landtags über den Landeshaushalt.

Personalvertretungen seien am eigentlichen Haushaltsaufstellungsverfahren nicht beteiligt, da es sich um Gesetzgebung handele, die nach § 73 Abs. 2 LPersVG ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sei.

Erst wenn der Haushaltsentwurf zum betreffenden Einzelplan vom Ministerrat gebilligt worden sei, könne dieser mit dem Hauptpersonalrat erörtert werden. Eine Erörterung mit dem Antragsteller noch vor Weiterleitung des Einzelplans an das Finanzministerium sei wegen der vorhergehenden regierungsinternen Abstimmungen daher auf jeden Fall unpraktikabel.

Entscheidung

Die Mainzer Verwaltungsrichter hielten den Feststellungsantrag des Hauptpersonalrats Strafvollzug für zulässig und gaben ihm statt, weil eine Beschränkung des Erörterungsrechts im Sinne der Auffassung des Ministeriums nicht vorliege. Sie bezogen sich in ihrer Beschlussbegründung durchgängig auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die einheitliche Meinung in der Rechtsliteratur.

Die Regelungen in § 84 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 LPersVG ließen erkennen, dass das Recht auf Erörterung der Personalplanung usw. auch bei mehrstufigem Verwaltungsaufbau bestehe, und zwar eigenständig auf jeder Ebene aus eigenem Grund. Im Stadium der Planungsphase des Haushaltsbedarfs sei also jede Personalvertretung auf der jeweiligen Stufe in vollem Umfang zu beteiligen. Eine Stellungnahme stehe jeder Personalvertretung zu, deren Dienststelle an der Vorbereitung und Fertigstellung des Haushaltsvoranschlags beteiligt ist. Dies sei der Hauptpersonalrat

für den von der obersten Dienststelle zu erstellenden gesamten Haushaltsvoranschlag, bevor dieser nach § 27 Landeshaushaltsordnung an das Ministerium der Finanzen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs weiterleitet werde. Weil und soweit die oberste Dienststelle den (gesamten) Haushaltsvoranschlag für ihren Verwaltungsbereich zu erstellen und an den Minister der Finanzen weiterzuleiten hat, handele es sich um eine Maßnahme der obersten Dienststelle, an der der Hauptpersonalrat als Stufenvertretung im Sinne des § 53 Abs. 1 LPersVG im Wege der Erörterung zu beteiligen sei. Das entspreche der einheitlichen Meinung in der Rechtsliteratur und sei vom Landesgesetzgeber im Jahr 2000 im Zusammenhang mit der Einführung der Personalausgabenbudgetierung auch ausdrücklich als Begründung für die Einfügung einer breiten Erörterungspflicht des Personalbedarfs in § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG herangezogen worden. Das Erörterungsrecht des Hauptpersonalrats nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG beziehe sich nicht auf die Beschlussfassung der Landesregierung oder gar des Parlaments über das Haushaltsgesetz, sondern betreffe das vorgelagerte, ministeriumsinterne Verfahrensstadium der Erstellung des ressortbezogenen Haushaltsvoranschlags vor Weiterleitung an das Finanzministerium. Damit werde das Ziel verfolgt, Beschäftigteninteressen bei der Personalplanung einzubinden, nicht zuletzt auch, um eine aufgearbeitete Fachgrundlage für die Parlamentsentscheidung zu schaffen. Der Kernbereich der Gesetzgebung und der exekutiven Ressortverantwortung seien in dieser Phase der Haushaltsvorbereitung nicht berührt. Die Erörterungspflicht des für den Haushaltsvoranschlag zuständigen Fachministeriums sei nicht unpraktikabel. Bei einer Erörterung blieben regierungsinterne Vorverhandlungen bzw. Eckwertebeschlüsse des Ministerrats zu dem anstehenden Haushaltsentwurf unberührt. Unter Umständen könne sich dabei ein schmales Zeitfenster für eine Erörterung mit dem Personalrat ergeben, wie dies auch sonst in Verwaltungsverfahren immer wieder der Fall sei. Dies rechtfertige indes nicht den Ausschluss der Erörterungspflicht schon vom Ansatz her. Vielmehr seien die Verfahrensbeteiligten in einer solchen Konstellation gehalten, im gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenwirken das Erörterungsverfahren sachgerecht, d. h. nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG „rechtzeitig und eingehend“ durchzuführen. Dies schließe die Möglichkeit der Vorabberörterung von nach

einer regierungsinternen Abstimmung unstrittigen Punkten und die kurzfristige ergänzende Besprechung etwaiger umstrittener Aspekte ein. Die Erörterung nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG sei dabei vor Erlass der beabsichtigten Maßnahme durchzuführen und nicht im Nachhinein, also hier bereits vor der Weiterleitung des Haushaltsvoranschlags durch das Ministerium an das Finanzressort. Nur auf diesem Weg könne dem Gesetzesanliegen des § 84 Satz 1 LPersVG Rechnung getragen werden, im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Beschäftigteninteressen in wirksamer Weise zu Gehör zu bringen. Eingehend zu diskutieren seien u. a. Einwendungen und auch Vorschläge der Personalvertretung, bei deren Verwirklichung die vom Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahme umgestaltet oder ganz unterbleiben könne. Dabei reiche es nicht aus, lediglich die eigene Meinung vorzutragen und die andere Ansicht zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr sei mit dem ersten Willen zur Verständigung zu verhandeln.

Rechtzeitig sei die Erörterung nur dann, wenn sie nach Abschluss des internen Entscheidungsprozesses erfolge, in dem Änderungen auf Grund der Anregungen des Personalrats noch möglich sind; die Weiterleitung des Voranschlags an das Finanzministerium dürfe sich erst daran anschließen. Unter Umständen könne nach Weiterleitung des Haushaltsvoranschlags an das Finanzministerium ein Informationsrecht der Personalvertretung dazu bestehen, warum Stellenforderungen abgelehnt worden sind. Eine eingehende Erörterung nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG setze ferner für den Personalrat die Kenntnis des vollständigen Datenmaterials voraus, das der Dienststellenleitung zur Verfügung steht und für sie maßgebend war.

Bewertung

Zusammen mit der **Gewerkschaft Strafvollzug – BSBD – Rheinland-Pfalz** bewertet der **dbb rheinland-pfalz** die vorliegende Entscheidung als klarstellendes Lehrstück zu § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG. Dem Haushaltsvoranschlag eines Ministeriums wird durch die Entscheidung der Charakter eines (vorwirkenden) Rechtsetzungsakts versagt.

Damit ist eine Erörterung (Verhandlung mit erstem Willen zur Verständigung bei strittigen Punkten) zulässig und rechtlich erforderlich, im Rahmen derer der Personalvertretung das volle Datenmaterial bekannt gemacht werden muss, das der Dienststellenleitung zur Verfügung steht und für sie maßgebend war. ■

Jetzt geht's los!

Justizvollzugsbedienstete werden geimpft!



Als erstes Bundesland macht Rheinland-Pfalz allen seinen Bediensteten im Justizvollzug ein zeitnahes Impfangebot.

Über 2000 Impfdosen wurden schon bereitgestellt. Eine ausreichende Anzahl, um alle Kolleginnen und Kollegen eine Erstimpfung zu verabreichen.

Am Donnerstag, 25. Februar wurden die ersten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in Wittlich mit dem **Astrazeneca** Impfstoff geimpft. Einer der ersten Impfkandidaten war der Personalrats- und **BSBD-Ortsverbandsvorsitzende** Kollege **Stefan Wagner**. Nicht nur Kollege **Wagner** auch der **BSBD-Landesvorsitzende Winfried Conrad** waren sehr erfreut, dass Rheinland-Pfalz das erste Bundesland ist, das seinen Bediensteten im Justizvollzug die Immunisierung ermöglicht. Es ist ein klares Zeichen der Wertschätzung, für die Kolleginnen und Kollegen schon

jetzt ein Impfangebot zu machen, kommentierte Landesvorsitzender **Conrad**.

Bedanken möchten sich die Gewerkschafter bei dem Abteilungsleiter der Abteilung 5 – Justizvollzug – im Justizministerium Herrn **Dr. Hund** für seinen Einsatz. Dank gilt aber auch dem Behördenleiter der JVA Wittlich Herrn **Dr. Patzak** und den Kolleginnen und Kollegen des dortigen Justizvollzugskrankenhauses für die organisatorische Umsetzung.

Die Impfungen für die einzelnen Vollzugseinrichtungen erfolgen im Modell der Eigenimpfung. Fast alle Justizvollzugseinrichtungen werden zum eigenen Impfzentrum. Derzeit laufen die Abfragen zur Impfbereitschaft. Wir können nur jedem Bediensteten empfehlen, das Impfangebot anzunehmen, so Landesvorsitzender **Winfried Conrad**. Nur gemeinsam durch flächendeckende Impfungen können wir die Pandemie besiegen, so der **BSBD**. ■

Rheinland-Pfalz bleibt „Malu-Land“

Starker Regierungsauftrag für die SPD

Drei Tage vor den Personalratswahlen waren die Rheinland-Pfälzer aufgerufen einen **neuen Landtag** zu wählen. Bei der sehr spannenden Wahl hatte die **SPD** die Nase vorne und gewann mit **35,7 %** vor der **CDU** mit **27,7 %**. Beide großen Parteien mussten Einbußen hinnehmen – die **CDU** **4,1 %** – dennoch war das Ergebnis ein starker Regierungsauftrag für die **SPD** mit ihrer Spitzenkandidatin **Malu Dreyer**. Weiterer Gewinner der Wahlen waren die **Grünen** mit einem Zugewinn von **4 %** auf **9,3 %** und die **Freien Wähler**

mit **5,4 %**, die erstmals in dem rheinland-pfälzischen Landtag mit sechs Abgeordneten vertreten sein werden. Die **FDP** erreichte fast ihr Ergebnis aus dem Jahr 2017 mit **5,5 %**.

Malu Dreyer und die **SPD** planen, die Ampelkoalition mit den **Grünen** und der **FDP** in Rheinland-Pfalz fortzusetzen. Der **BSBD** wird alsbald mit den Fraktionen Kontakt aufnehmen und um Gesprächstermine ersuchen. Gesprächsinhalte gibt es genug, kommentierte Landesvorsitzender **Winfried Conrad**. ■